

Ein Magazin von JAHRE MEDIA - St.GEORG 4/2022 - Special: Deutschmanns Langgestüte - reportage: Busch-Bundestrainer Peter Thomsen - netter, besser, garopplierter - naigener, naigener, naigener

st-georg.de St.GEORG

APRIL 2022

# St.GEORG

DEUTSCHLANDS GROSSES PFERDEMAGAZIN



Mitglied  
des Deut.  
Reiter-  
Fahrer-  
Verband

## Deutschlands Landgestüte

Zwischen Tradition und Zukunftsgestaltung

## Neuer Busch-Bundestrainer

Peter Thomsen – der Mann mit dem Masterplan

## Narkose-Risiko minimieren

Was die Medizin alles kann

# 5 Basics für besseren Galopp

**EINFACH GUT REITEN**  
Tipps von Britta Schöffmann



7,50 €

# Am Ende doch insolvent

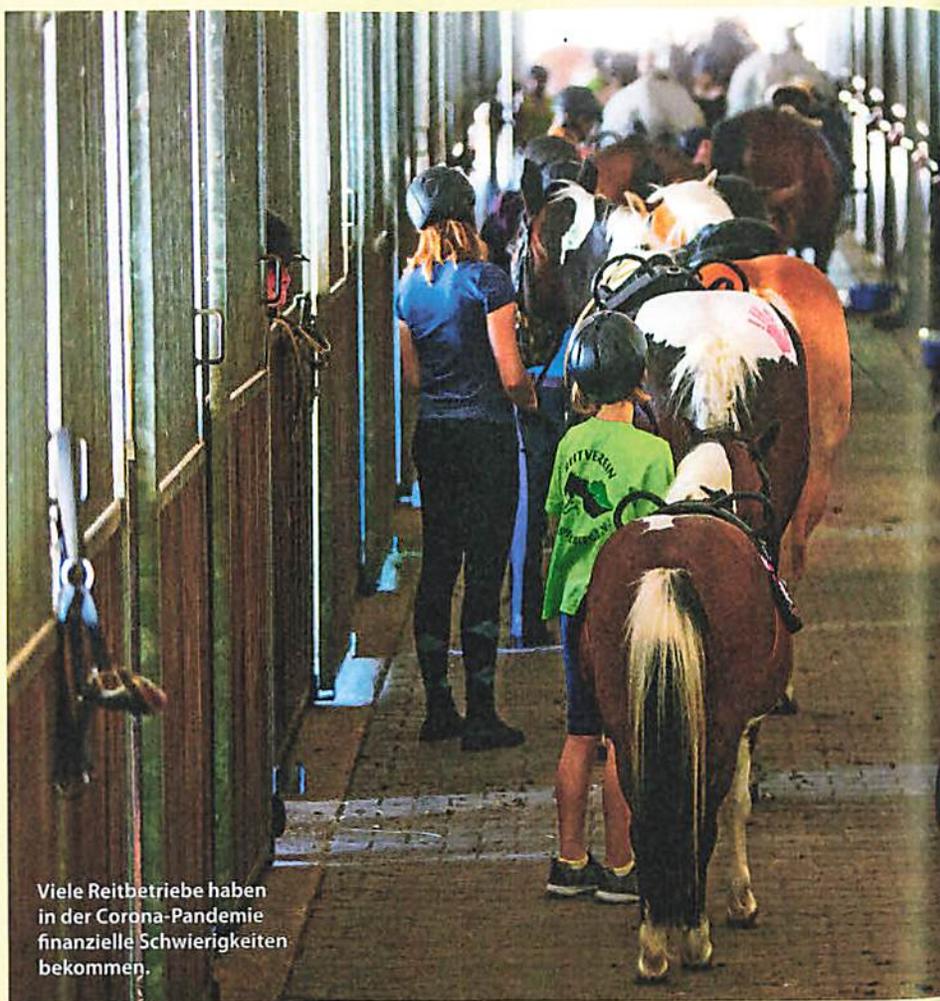
*Fördergelder haben Reitvereinen und Pferdebetrieben in der Pandemie zwar geholfen, jetzt können aber Rückforderungen zu einem Insolvenzantrag führen.  
Fünf Fragen und Antworten*

Herr Nowak, Sie waren und sind auch im Bereich der „Soforthilfen“ tätig. Was tun, wenn z. B. ein Reitverein einen Rückzahlungsbescheid erhält?

**KAI NOWAK:** Zunächst muss man zwischen den verschiedenen Hilfsmaßnahmen unterscheiden. Die Soforthilfe war im Frühjahr 2020 die erste Maßnahme, die die Bundesregierung zur Unterstützung der Betroffenen auf den Weg gebracht hat. Hierbei wollte man keine großen bürokratischen Hürden aufbauen, sodass die Berechtigten die Soforthilfe relativ unkompliziert selbst beantragen konnten. Aufgrund des engen Zeitrahmens blieben aber viele Fragen ungeklärt.

So durften z. B. die erhaltenen Gelder nicht für private Lebenshaltungskosten verwendet werden, für Soloselbstständige eine Farce. Die Bundesregierung hat bis zum Ablauf der Rückmeldefrist mehrfach nachgebessert. Im Fall von Rückzahlungsbescheiden sollte daher im Zweifel eine Beraterin oder ein Berater mit ins Boot geholt werden, der den Antrag und die Rückmeldung nochmals überprüft. Im Zeitablauf hat die Bundesregierung verschiedene Wahlmöglichkeiten zum Inhalt der Rückmeldung geschaffen. Zudem gibt es auch je nach Bundesland Besonderheiten aufgrund individueller Regelungen. Aufgrund Missbrauchs hat die Bundesregierung die sogenannten Überbrückungshilfen auf den Weg gebracht. Diese konnten und können zum Großteil nur durch Mitwirkung eines prüfenden Dritten erfolgen. Sollten sich im Rahmen von Überbrückungshilfen Rückforderungen ergeben, sollten diese in der Regel schon vorab durch den prüfenden Dritten erörtert worden sein. Aber auch hier zeigt sich, dass viele mit den vielfältigen Regelungen im Rahmen der Überbrückungshilfen überfordert sind.

Allein die FAQ zu Zweifelsfragen im Rahmen der Überbrückungshilfen umfassen weit mehr als 400 Seiten.



Viele Reitbetriebe haben in der Corona-Pandemie finanzielle Schwierigkeiten bekommen.

Eine nochmalige Überprüfung („Vier-Augen-Prinzip“) kann sicherlich gerade im insolvenznahen Bereich nicht schaden, damit entsprechende Fristen im Rahmen der Überbrückungshilfen eingehalten werden.

Zunächst gilt es also in jedem Fall, innerhalb der Rückzahlungsfrist Ruhe zum Nachdenken zu bewahren; und ggf. fachlichen Rat einzuholen.

**Gibt es bei der Berechnung der Mittelverwendung Gestaltungsmöglichkeiten?**

Im Rahmen dieser verschiedenen Hilfsmaßnahmen gibt es tatsächlich ganz unterschiedliche Voraussetzungen und Abrechnungsmodalitäten. Hier gibt es grundsätzlich keine Branchenunterschiede, also zum Beispiel für Profis.

Ein Punkt ist aber die Definition des Umsatzes: Zahlt z. B. der Pferdebesitzer seine Stallmiete „nachschüssig“, sorgt dies im Monat des Zahlungseinganges für einen Umsatz, der eigentlich mehrere Monate betrifft. Es darf eine gleichmäßige Verteilung erfolgen.

Herr Weiß, würden Sie bei erheblichem Rückzahlungsverlangen dazu raten, einen Insolvenzantrag zu stellen?

**CHRISTIAN WEISS:** Das setzt eine konkrete und aktuelle (betriebswirtschaftliche) Planung voraus. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass es eine Insolvenzantragspflicht nur bei einer juristischen Person wie einer „Reitstall-GmbH“ gibt.

Für den eingetragenen Verein gilt § 42 Abs. 2 BGB; sodass der Vorstand letztlich auch zur eigenen „Enthftung“ verpflichtet sein kann, unverzüglich einen Insolvenzantrag zu stellen. Ohne schuldhaftes Zögern sollte also ein zulässiger Insolvenzantrag bei dem örtlich zuständigen Insolvenzgericht eingereicht werden – wenn ein Insolvenzgrund hinreichend zu erwarten ist oder vorliegt.

Die Insolvenzgründe sind kürzlich auch aufgrund der Corona-Pandemie modifiziert worden. Seit dem 1. Januar 2021 ist dringend zum Beispiel § 18, Absatz 2 der Insolvenzordnung (InsO) in aktueller Fassung zu beachten: „(...) Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. In aller Regel ist ein Prognosezeitraum von 24 Monaten zugrunde zu legen ...“.

Für den Vorstand eines eingetragenen Reitvereins dürfte somit beispielsweise eine bisherige Unsicherheit über den Zeitraum der zu fordernden Prognose im Grundsätzlichen hinfällig sein. Auch beim Insolvenzgrund der Überschuldung, § 19 Abs. 2 InsO lautet aktuell: „Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr

deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens in den nächsten zwölf Monaten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.“

Die Überschuldung ist somit auch in Zukunft einer der Insolvenzgründe neben der Zahlungsunfähigkeit. Diese unterschiedlichen Prognosezeiträume sind durch Geschäftsführer, Vereinsvorstände und/oder deren Berater und Beraterinnen zu beachten.

#### Welche sonstigen Besonderheiten hat die Pandemie mit sich gebracht?

Insbesondere in der Pferdeszene gab und gibt es Solidarität: Eltern zahlten etwa den Reitunterricht für ihre Kinder, obwohl der Unterricht im Lockdown nicht oder kaum stattfinden konnte. Besteht eine längere und vertrauensvolle Geschäftsbeziehung zwischen Stall und beispielsweise einem Futtermittel-Lieferanten, könnte dieser gerade aktuell um Ratenzahlungsmöglichkeiten oder eine Stundung gebeten werden.

Die Zahlungsunfähigkeit setzt nämlich voraus, dass ein Delta aus Zahlungsmitteln (Bargeld und Kontoguthaben) sowie fälligen und ernstlich eingeforderten Verbindlichkeiten besteht. Sodass diese verhandelten Entgegenkommen dazu führen können, dass schon gar keine Zahlungsunfähigkeit des Reitvereins vorliegt.

Bei „Soforthilfe“-Rückforderungen an sich bliebe „abzuwarten“, ob die Behörde wegen einer beantragten Hilfe zur Vermeidung der Insolvenz des Reitbetriebes eine solche nun tatsächlich „nur“ wegen deren Zurückzahlung herbeiführt, statt Ratenzahlung zu gewähren.

#### Was wäre Ihr Fazit zum Abschluss?

Aus Sicht des prüfenden Dritten gibt es weiterhin viele Unstimmigkeiten und Zweifelsfragen im Zusammenhang mit den diversen Corona-Hilfsmaßnahmen. Insofern wird es in Zukunft vermehrt zu Gerichtsverfahren kommen, vor denen man sich aber nicht scheuen sollte. Je nach Einzelfall geht es um nennenswerte Beträge.

Mit den Bewilligungsstellen sollte auch nach unserer Steuerberaterpraxis offen kommuniziert und Verhandlungen über Stundungen und Ratenzahlungen geführt werden, wie mit anderen Gläubigern auch. ■

## Die aktuelle Lage

Es läuft noch der Antragszeitraum für die Überbrückungshilfe III Plus, der die Monate Juli bis Dezember 2021 abdeckt. Für die Monate Januar bis März 2022 wurde die Überbrückungshilfe IV auf den Weg gebracht, die es bei Anspruchsberechtigung auch abzurufen gilt. Für eine selbstständige Pferdewirtin gibt es das Insolvenzantragsrecht und das Recht auf Restschuldbefreiung; neuerdings innerhalb von drei Jahren ohne weitere Voraussetzungen für den „fresh start“. Dies setzt einen Insolvenzantrag voraus. Liegt hingegen eine jedenfalls „indizielle“ Insolvenzantragspflicht vor, ist dringend anzuraten, eine kurzfristige Liquiditätsplanung vorzunehmen. Das dann vorbereitete eingeleitete Insolvenzantragsverfahren kann die Weichenstellung bis hin zur Sanierung des Vereins sein. Ein sog. Eigenverwaltungsverfahren kann schon mangels Öffentlichkeit verhindern, dass Einsteller das Vertrauen in den Verein verlieren. Wird ein Insolvenzantrag ohne Grund gestellt, fallen Gerichtskosten von ca. 1500 bis 2500 Euro an. Sollte sich herausstellen, dass z. B. wegen Gläubiger-Verhandlungen zum maßgeblichen Zeitpunkt der Eröffnungsentscheidung kein Insolvenzgrund vorliegt, wurde dem Verein durch die Antragstellung auch wirtschaftlich geschadet – suboptimal.

#### ZUR PERSON



**Kai Nowak** ist Steuerberater und Vorstand der auf Insolvenz- und Sanierungsberatung spezialisierten Morison Köln AG.



**Christian Weiß** ist Fachanwalt für Insolvenzrecht und Buchautor.



Fördergelder des Bundes sollen helfen, pandemie-bedingte Einbußen auszugleichen.